



Gemeinderat zu vergleichen, namentlich was die Möglichkeiten für das Gemeindepersonal anbelangt, in der Exekutive vertreten zu sein. Die Entwicklung des geltenden Artikels 55 Abs. 2 GG zeigt, dass bei Artikel 28 Abs. 2 und Artikel 55 Abs. 2 GG zu Beginn Parallelismen bestanden. Bei der Totalrevision des Gesetzes über die Gemeinden im Jahr 1979 hatten die beiden Bestimmungen einen ähnlichen Inhalt: *mit Ausnahme des Gemeindeschreibers und des Gemeindekassiers konnten alle Gemeindeangestellten dem Gemeinderat angehören, sofern sie nicht vollamtlich tätig waren.*

Anlässlich der Teilrevision von 1989 war die parlamentarische Kommission jedoch der Meinung, dass Artikel 55 Abs. 2 in der gleichen Weise geändert werden sollte wie Artikel 28 Abs. 2, dass also eine vollständige Unvereinbarkeit eingeführt werden sollte. Gewisse Mitglieder des Grossen Rates hatten jedoch den Einwand erhoben, dass eine solche Änderung Schwierigkeiten bei der Suche nach potenziellen Kandidatinnen und Kandidaten nach sich ziehen könnte, namentlich in den kleinen Gemeinden. Schliesslich verabschiedete der Grosse Rat für Artikel 55 Abs. 2 GG eine Kompromisslösung mit folgendem Wortlaut: *«Die Gemeindebeamten und -angestellten, die ihre Tätigkeit zu 50 % oder mehr ausüben, sowie der Gemeindeschreiber und der Gemeindekassier können dem Gemeinderat nicht angehören».*

Danach blieben die in der Schlussabstimmung vom 22. September 1989 angenommenen Texte mit Ausnahme einer terminologischen Anpassung im Jahr 2004 (Ersetzen des Begriffs «Beamten» durch «Personal»), unverändert.

Dieser kurze Rückblick auf die Entwicklung der Gesetzesbestimmungen kann den derzeit vorhandenen Unterschied zwischen der in Artikel 28 Abs. 2 GG und in Artikel 55 Abs. 2 GG vorgesehenen Unvereinbarkeit erklären.

Der Staatsrat zweifelt jedoch daran, ob das Argument in Bezug auf die kleinen Gemeinden und auf die Schwierigkeiten, Kandidaten zu finden, heute noch so schwer wiegt wie im Jahr 1989. In Anbetracht der erfolgten Gemeindezusammenschlüsse und der neuen Massnahmen zur Förderung weiterer Fusionen beabsichtigt der Staatsrat, mit der Zeit die vollständige Unvereinbarkeit wieder einzuführen, wie sie von der parlamentarischen Kommission damals befürwortet wurde, und zwar sowohl für die Legislative als auch für die Exekutive.

Der Staatsrat hält eine solche Massnahme jedoch für verfrüht. Er hält es daher für gerechtfertigt, zumindest kurzfristig die Gesetzgebung über die Gemeinden so zu ändern, dass in Bezug auf das Gemeindepersonal für den Generalrat dieselben Bestimmungen wie für die Exekutive vorgesehen werden. Er kann sich auch vorstellen, dass die Aufhebung des bestehenden Verbots in der gegenwärtigen Form die Suche nach potenziellen Kandidatinnen und Kandidaten für den Generalrat vereinfachen würde. Diese Massnahme wäre überdies ein Element in der Aussicht auf eine grössere Gemeindeautonomie. Schliesslich spricht, wie der Motionär feststellte, auch der Vergleich mit den im Grossen Rat geltenden Unvereinbarkeiten für eine Abschaffung der vollständigen Unvereinbarkeit auf Gemeindeebene (vgl. Art. 49 PRG).

Letztendlich kommt es den Wählerinnen und Wählern zu, unter den vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten ihre Wahl zu treffen.

In Anbetracht dieser Überlegungen erklärt sich der Staatsrat bereit, dem Grossen Rat in Kürze einen Änderungsvorschlag für das Gesetz über die Gemeinden zu unterbreiten, in dem der Artikel 28 Abs. 2 GG folgenden Wortlaut haben könnte (vorgeschlagene Ergänzung in Kursivschrift):

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates, der Gemeindeschreiber, der Gemeindekassier und das übrige Gemeindepersonal, *das seine Tätigkeit zu 50 % oder mehr ausübt*, können dem Generalrat nicht angehören.

Aus diesen Gründen beantragt Ihnen der Staatsrat die Annahme der Motion.

Freiburg, den 21. Juni 2010